

Forschungs- und Entwicklungsvertrag

Zwischen dem/der

Name

Vertreten durch

Adresse

- Nachfolgend **Auftraggeber** genannt –

und dem

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Universität Bayreuth,
diese vertreten durch den Präsidenten
95440 Bayreuth

für Ihr/en

Lehrstuhl/Einrichtung

Professor_in

- nachfolgend **Universität** genannt –

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

§ 1 Aufgabenstellung und Durchführung

(1) Die Universität führt Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für den Auftraggeber durch.

Vertragsgegenstand ist:

Im Einzelnen sind folgende Aufgaben im Zeitraum _____ durchzuführen:

(2) Die Universität verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter_innen, Mitglieder und sonstige Personen an der Durchführung der Arbeiten zu beteiligen, die zur Vertraulichkeit entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sind.

(3) Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt. Nach Abschluss der Arbeiten erhält der Auftraggeber binnen 8 (acht) Wochen einen Abschlussbericht, welcher das Ergebnis der Arbeiten in nachvollziehbarer Weise wiedergibt.

(4) Die Universität ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zur Vergabe von Unteraufträgen berechtigt. Die Universität hat dabei sicher zu stellen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag insbesondere im Hinblick auf §§ 5ff. nachkommen kann.

§ 2 Vergütungsregelung

(1) Der Auftraggeber bezahlt für die Durchführung der in § 1 genannten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eine Vergütung in Höhe von _____ (in Worten _____ Euro) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die in Absatz 1 genannte Vergütung ist vom Auftraggeber wie folgt bereitzustellen:

_____ (in Worten _____ Euro) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer nach Unterzeichnung des Vertrages,

_____ (in Worten _____ Euro) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer am _____,

_____ (in Worten _____ Euro) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer am _____

Die Zahlung erfolgt jeweils gegen Rechnung auf ein von der Universität zu bezeichnendes Konto.

(3) Der Auftraggeber erstattet darüber hinaus für zusätzliche Reisen, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Forschungs- und Entwicklungsprojekt auf Wunsch oder mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen, die angefallenen Kosten (einschließlich Verpflegung und Unterkunft) gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung durch die Universität.

(4) Für zusätzliche, nicht in diesem Vertrag vereinbarte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch die Universität, die auf einem ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers beruhen, wird durch den Auftraggeber eine gesonderte Vergütung bezahlt.

(5) Die Vergütungsregelungen nach den §§ 4ff. bleiben unberührt.

(6) Die Universität ist bestrebt, die Gestaltungsmöglichkeiten des Art. 57 Bayerisches Besoldungsgesetzes zu nutzen und die Leistungen ihrer Professorinnen und Professoren im Wege einer angemessenen Forschungszulage zu honorieren. Der Auftraggeber erklärt hiermit sein Einverständnis, dass unter den Voraussetzungen des Art. 57 Bayerisches Besoldungsgesetz der ausführenden Professorin/dem ausführenden Professor aus den o.g. Projektmitteln für die Vertragsdauer eine Forschungszulage in Höhe von _____ / _____ % der Vergütungssumme gemäß § 2 Abs. 1 gewährt wird.

§ 3 Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

(1) Jede Vertragspartei wird die ihr aufgrund dieses Vertrages übermittelten vertraulichen Informationen (insbesondere Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge) der offenlegenden Vertragspartei vertraulich behandeln, keinem Dritten zugänglich machen und ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages benutzen. Als vertrauliche Informationen gelten sämtliche Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus der Natur der Sache ergibt. Diese Verpflichtungen enden nach einem Zeitraum von 3 (drei) Jahren ab Beendigung dieses Vertrags.

(2) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass die betreffenden Informationen

- allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt werden oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
- bei der empfangenden Vertragspartei bereits vorhanden sind oder unabhängig von den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach § 1 entwickelt werden oder
- nach schriftlichem Verzicht der offenlegenden Vertragspartei auf die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung veröffentlicht wurden oder
- auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ordnungsgemäß offengelegt wurden.

(3) Der Auftraggeber anerkennt die grundsätzliche Pflicht der Universität zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnis der bei ihr durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Veröffentlichungen während der Laufzeit dieses Vertrages werden vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Auftraggeber ist berechtigt seine Zustimmung zur Veröffentlichung bis zur Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung zu verweigern, längstens jedoch für 3 (drei) Monate ab Vorlage der geplanten Veröffentlichung. Enthält die beabsichtigte Veröffentlichung geheimhaltungsbedürftige Informationen des Auftraggebers so kann er die Streichung dieses Teils aus der Veröffentlichung verlangen. Widerspricht der Auftraggeber einer ihm vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext) nicht binnen vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen bzw. verlangt er innerhalb dieser Frist keine Streichung geheimhaltungsbedürftiger Informationen, gilt seine Zustimmung als erteilt.

(4) Soweit Prüfungsverfahren (insbesondere Diplom-, Bachelor-, Master-, Promotions-, Habilitationsverfahren) durch die Arbeit im Projekt betroffen sind, wird der Auftraggeber den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der am Prüfungsverfahren Beteiligten angemessen Rechnung tragen.

(5) Die vorstehenden Regelungen ersetzen alle den Vertragsgegenstand nach § 1 Abs. 1 betreffenden bereits geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den Parteien.

§ 4 Altschutzrechte und Schutzrechte Dritter

(1) Die Vertragsparteien bleiben jeweils Inhaber der von ihnen vor Beginn oder außerhalb des Gebiets des Vertragsgegenstands gemäß § 1 Abs. 1 entstandenen bzw. entstehenden Kenntnisse, einschließlich des Know-hows, der Urheberrechte, der Computerprogramme, der gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte (insgesamt Altschutzrechte genannt).

(2) Die Vertragsparteien informieren sich vor Beginn und fortlaufend nach bestem Wissen und Gewissen über das Bestehen von Altschutzrechten auf dem Gebiet des Vertragsgegenstandes, soweit sie für die Durchführung der Arbeiten oder für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind und über Rechte Dritter an solchen Altschutzrechten. Sie informieren sich ferner nach bestem Wissen und Gewissen über ihnen bekannte Schutzrechte Dritter. Bei Bekanntwerden von Schutzrechten Dritter werden sich die Universität und der Auftraggeber hinsichtlich des weiteren Vorgehens abstimmen.

(3) Soweit Altschutzrechte der Vertragsparteien für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Vertragsparteien gegenseitig ein auf die Dauer und den Zweck der Arbeiten begrenztes, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.

(4) Soweit Altschutzrechte der Vertragsparteien für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Vertragsparteien gegenseitig eine Option auf Abschluss eines Lizenzvertrages zu marktüblichen Bedingungen ein. Die Laufzeit der kostenlosen Option ist befristet auf sechs Monate nach Vertragsende.

§ 5 Rechte an den Ergebnissen der Arbeiten

(1) Die Ergebnisse der Arbeiten, mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse i. S. v. § 6 und mit Ausnahme von urheberrechtlich geschützten Ergebnissen i. S. v. Abs. 2, gehen mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung gemäß § 2 Abs. 1 an den Auftraggeber über, vorbehaltlich der Rechte der Universität nach § 8.

(2) Sind die Ergebnisse, soweit diese der Universität zustehen, durch Urheberrechte geschützt, so steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, durch den Auftraggeber übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese in unveränderter oder veränderter Form in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen, vorbehaltlich der Rechte der Universität nach § 8.

§ 6 Erfindungen, Schutzrechte

(1) Die Universität wird dem Auftraggeber unverzüglich eine ihr gemeldete Erfindung bzw. einen ihr gemeldeten Erfindungsanteil ihrer Arbeitnehmer im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach § 1 mitteilen.

Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Universität die Erfindung in Anspruch nehmen und auf den Auftraggeber übertragen, sofern und soweit der Auftraggeber gegenüber der Universität innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung nach Satz 1 diesen Wunsch schriftlich erklärt hat. In diesem Falle trägt der Auftraggeber die Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung des Schutzrechts.

Erklärt sich der Auftraggeber hingegen nicht oder negativ innerhalb der nach Satz 2 vorgegebenen Frist, so kann die Universität frei über die Erfindung verfügen.

(2) Der Auftraggeber zahlt der Universität für die Übertragung der in Abs. 1 genannten Rechte für jede Erfindung eine Vergütung in Höhe von _____ (in Worten _____ Euro) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ergänzend zur Vergütung gemäß § 2 Abs. 1. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung fällig.

§ 7 Anmeldung und Nutzung der Schutzrechte

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vorzunehmen und insbesondere nach eigenem Ermessen zu entscheiden, für welche Länder Schutzrechtsanmeldungen getätigt werden.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, vorbehaltlich der Rechte der Universität nach § 8, die Schutzrechtsanmeldungen uneingeschränkt zu nutzen.

§ 8 Rechte der Universität / Hochschule

Unbeschadet der Regelungen in §§ 5 bis 7 behalten die Universität und ihre betroffenen Mitarbeiter_innen für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre in jedem Fall ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an Ergebnissen und Rechten gemäß §§ 5 bis 7.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Universität wird die vereinbarten Forschungsarbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewähr wird nicht übernommen; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvertrags wirtschaftlich und technisch verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Schutzrechte Dritter bekannt werden, teilt die Universität diese unverzüglich dem Auftraggeber mit.

(2) Die Vertragsparteien, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf, für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Im Übrigen haften die Vertragsparteien, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen einander nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt.

(4) Die Haftung gemäß Abs. 3 für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist im Fall von grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse der Abs. 2 bis 4 gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Vorzeitige Beendigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – schriftlich zu kündigen. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Forschungs- und Entwicklungsvertrags werden ab dem Zeitpunkt der Beendigung weitere Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch die Universität nicht mehr durchgeführt. Die Universität wird die bis dahin vorliegenden Ergebnisse dem Auftraggeber übergeben. Der Auftraggeber erstattet der Universität die bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung bereits angefallenen Aufwendungen. Der Auftraggeber erstattet der Universität ferner über den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Forschungs- und Entwicklungsvertrags hinaus diejenigen Aufwendungen, die in Ansehung des Forschungs- und Entwicklungsvertrags und zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen, es sei denn, die Universität unterlässt es pflichtwidrig, für die rechtzeitige Beendigung der rechtlichen Verpflichtungen Sorge zu tragen. Die bei vorzeitiger Beendigung an die Universität zu erstattenden Aufwendungen dürfen die bei Durchführung des Vorhabens insgesamt veranschlagten Mittel gemäß § 2 Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 11 Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel

Für Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende Regelung ersetzen.

§ 12 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet zum in § 1 Abs. 1 genannten Zeitpunkt.

§ 13 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bayreuth.

_____, den _____

Bayreuth, den _____
Universität Bayreuth
- Kanzler_in -

Unterschrift Auftraggeber

Kanzler_in

Unterschrift Lehrstuhl/Einrichtung
Projektverantwortung:
